

## Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

### Verfügungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie

- Kanton Graubünden, Stadt Chur, Rhein zwischen Felsberg und Fläsch, Verfügung Nr. 1148.d
- Kanton Graubünden, Gemeinden Peist und Langwies, Verbauung des Frauentobels, Verfügung Nr. 1177.2
- Kanton Solothurn, Gemeinde Grenchen, Renaturierung des Moosbaches, Verfügung Nr. 153
- Kanton Luzern, Gemeinden Luzern, Wolhusen, Emmen, Langnau und Reiden, Revitalisierung, Sammelbeschluss 1/2000, Verfügung Nr. 279

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasser und Geologie, Ländtstrasse 20, 2502 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

14. November 2000

Bundesamt für Wasser und Geologie